

Corona-Impfung: ja oder nein?

Eine Frage bewegt unser Land: Impfen, ja oder nein? Die Frage ist wegen der Corona-Pandemie derzeit besonders aktuell.

Für Deutschland werden immer mehr Impfstoffe gegen Corona zugelassen. Zunächst sollten Impfungen wegen der knappen Impfdosen nur bei einem besonders gefährdeten Teil der Bevölkerung erfolgen. (Priorisierung). Inzwischen ist die Zahl der verfügbaren Impfdosen gestiegen und wird weiter steigen. Auch werden immer mehr Personengruppen zur Impfung zugelassen. Inzwischen können die meisten Erwachsenen und mit Zustimmung der Eltern auch Kinder ab 12 Jahren geimpft werden. Impfungen können an vielen Orten ohne vorherige Terminvereinbarungen erfolgen.

Allerdings wurde verschiedentlich schon über durch die Impfung entstandene gesundheitliche Schäden (Impfschäden) berichtet. Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat bei einigen Impfstoffen ihre Anwendungsempfehlungen wegen vereinzelt aufgetretener Impfschäden zum Teil mehrfach geändert.

Aufgrund der inzwischen aufgetretenen Virusvarianten und die Rücknahme von Einschränkungen ist die Zahl der Infektionen wieder angestiegen.

Die Regierung ruft, gestützt auf die Empfehlungen der STIKO alle Berechtigten auf, sich gegen das Coronavirus impfen zu lassen. Durch die Impfung vieler Berechtigter soll eine sogenannte „Herdenimmunität“ erreicht werden. Wurde hier zunächst eine Impfquote von 70% der Bewohner genannt, wird aufgrund der Virusvarianten eine Quote von 85% der Bevölkerung für erforderlich gehalten. Sobald dieses Ziel erreicht ist, sollen auch nicht geimpfte Personen weniger gefährdet sein, da sich das Virus wegen der vielen durch Impfungen weitgehend immunisierten Personen nicht mehr so leicht verbreiten kann oder diese bei Infektionen nicht so schwer erkranken.

Inzwischen werden auch wegen des mit der Zeit nachlassenden Impfschutzes für bestimmte Personengruppen, vor allem Senioren Auffrischungsimpfungen angeboten, sobald seit der letzten Impfung 6 Monate vergangen sind. Auch aufgrund der inzwischen aufgetretenen Virusvarianten steigt die Zahl der Infektionen wieder an.

Der Zugang zu einigen Veranstaltungen wird weiterhin nur für Geimpfte, Genesene und Getestete (3G) möglich sein. Dieser kann durch Verordnung, aber auch durch die Entscheidungen der Veranstalter und Betreibern eingeschränkt werden. Coronatests sind ab 19. Oktober 2021 für Personen nicht mehr kostenfrei, wenn diese trotz Impfempfehlung nicht geimpft sind. Diese Personen bekommen seit 15. September 2021 in Baden-Württemberg auch nicht mehr den Verdienstausschlag ersetzt, den sie aufgrund einer angeordneten Absonderung (Quarantäne) erleiden.

Ab 16. September 2021 gelten in Baden-Württemberg auch neue Corona Regeln: Maßgeblich ist nicht mehr die 7-Tage-Inzidenz, sondern ein neues dreistufiges System aus Basisstufe, Warnstufe und Alarmstufe. Indikatoren für diese drei Stufen ist künftig die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz – also wie viele Menschen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit COVID-19 ins Krankenhaus eingeliefert werden und die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (AIB). Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen. In der ersten Stufe (Basisstufe), bleiben die bisherigen Regeln mit 3G

in den meisten Bereichen bestehen. In der Warnstufe gibt es dann eine PCR-Testpflicht in vielen Bereichen. In der Alarmstufe gilt für ungeimpfte Personen in einigen Bereichen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot (2G).

Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge bei 8,0 oder darüber liegt oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen 250 erreicht oder überschreitet.

In der Warnstufe gelten abgesehen von den oben genannten Ausnahmen in vielen Bereichen für nicht geimpfte oder genesene Personen bei 3G eine PCR-Testpflicht.

In der Warnstufe gibt es zudem Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte und genesene Personen. Ein Haushalt darf sich mit fünf weiteren Personen treffen. Ausgenommen von der Personenzahl sind genesene und geimpfte Personen, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt – dazu zählen auch Schwangere und Stillende, da es sie erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt. Paare die nicht zusammen leben gelten als ein Haushalt.

Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz an fünf Werktagen in Folge bei 12,0 oder darüber liegt oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen 390 erreicht oder überschreitet.

In der Alarmstufe gelten abgesehen von den oben genannten Ausnahmen in vielen Bereichen für nicht geimpfte oder genesene Personen in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G).

In der Alarmstufe gibt es zudem Kontaktbeschränkungen für nicht geimpfte und genesene Personen. Ein Haushalt darf sich nur mit einer weiteren Person treffen. Ausgenommen von der Personenzahl sind genesene und geimpfte Personen, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt – dazu zählen auch Schwangere und Stillende, da es sie erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt. Paare die nicht zusammen leben gelten als ein Haushalt.

Die Regelungen der Warn- bzw. Alarmstufe werden aufgehoben, wenn die maßgeblichen Werte – also 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz oder AIB an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert der jeweiligen Stufe liegen.

Für den Einzelhandel gilt in der Warn- und Alarmstufe nicht die PCR-Testpflicht bzw. 2G. In der Warnstufe gibt es für den Einzelhandel keine besonderen Regelungen. Allerdings gilt in der Alarmstufe für den Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient 3G, wobei ein Corona-Schnelltest hier ausreichend ist.

Über die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung des Bundes sind die Arbeitgeber weiter verpflichtet, den Mitarbeitenden zwei Mal pro Woche ein Testangebot zu machen.

Die neue Corona-Verordnung sieht darüber hinaus in der Warnstufe und Alarmstufe eine Testpflicht für Beschäftigte und Selbständige mit Kontakt zu externen Personen vor – also Kundenkontakt, Kontakt zu Lieferanten, externen Mitarbeitenden, Klienten, Schutzbefohlenen etc. Genesene und geimpfte Personen sind von der Testpflicht ausgenommen. Nicht geimpfte oder genesene Personen müssen sich demnach zwei Mal pro Woche testen (lassen). Sie sind verpflichtet die Nachweise über die Testungen für vier Wochen aufzubewahren.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind zudem:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der STIKO gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen alternativ einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen

Aufgrund dieser drohenden zum Teil erheblichen Einschränkungen für nicht immunisierte Personen wird sich manche dieser Personen überlegen, ob er sich nicht doch impfen lassen will. Die Angst vor Impfschäden hält jedoch manche Impfberechtigte von einer Impfung ab.

Hierzu sei darauf hingewiesen, dass bereits durch § 61 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für eine gesundheitliche Schädigung durch eine von der zuständigen Landesbehörde empfohlene Schutzimpfung in deren Zuständigkeitsbereich auf Antrag Versorgung gewährt wird. Die Leistungen werden nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt.

Das kann je nachdem, wie schwer die Schädigung ist, von der Übernahme der schädigungsbedingten Behandlungskosten bis zu einer monatlichen Beschädigtenrente sowie dem Ausgleich von dauerhaften Einkommensverlusten und im Todesfall zur Hinterbliebenenversorgung führen. Zuständig sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise.

Außerdem bieten zahlreiche Versicherungen gegen Impfschäden an, häufig als Berufsunfähigkeitsversicherung. Hier sollten Sie prüfen, ob die Versicherung bessere oder zusätzliche Leistungen bietet, welche nicht bereits über das IfSG im BVG vorgesehen sind.

Stand 15.09.2021